

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 13/07 B

L 4 SB 10/06 (LSG Hamburg)
S 29 SB 700/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Abteilung Soziale Entschädigung (Versorgungsamt),
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) des Klägers. Der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 28.7.2004 ist wegen Fristversäumung als unzulässig zurückgewiesen worden (Widerspruchsbescheid vom 27.9.2004); dabei hat sie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.
- 2 Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Gerichtsbescheid vom 9.5.2006 im Hinblick auf die Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und in der Sache entschieden; es hat das Begehren des Klägers, die Beklagte zur Feststellung eines GdB von 50 zu verpflichten, als unbegründet abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Urteil vom 10.1.2007 die Klageabweisung des SG im Ergebnis bestätigt; es hat die Klage jedoch als unzulässig angesehen, weil mangels fristgerechten Widerspruchs das Vorverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist sei nicht zu gewähren. Die Wiedereinsetzungsentscheidung des SG sei für das Berufungsgericht nicht bindend.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht als Zulassungsgrund die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vorgebrachte Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall

hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.

- 6 Diese enthält zwar die folgende Rechtsfrage:
Ist die Vorschrift des § 67 Abs 4 Satz 2 SGG, wonach der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar ist, für das Berufungsgericht bindend, wenn das Gericht erster Instanz bei Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat?
- 7 Der Kläger legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Er behauptet nur, die von ihm aufgeworfene Frage sei vom Bundessozialgericht (BSG) noch nicht entschieden worden, und äußert sich nicht dazu, ob sich die Antwort nicht aus der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte zu vergleichbaren Rechtsvorschriften gewinnen lässt (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Insbesondere setzt er sich nicht mit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.1976 - VII B 94.76 (*NJW 1977, 542*) und des Bundesgerichtshofs vom 20.11.1980 - III ZR 35/79 (*DVBl 1981, 395, 396*) auseinander, wonach die vergleichbaren Vorschriften in die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 60 Abs 5 VwGO) und in der Zivilprozessordnung (§ 238 Abs 3 ZPO) der Anfechtbarkeit einer vom Verwaltungsgericht bzw Landgericht gewährten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist nicht entgegenstehen. Außerdem hätte es eines Hinweises auf eine ernstzunehmende Stimme im Schrifttum bedurft, die eine für den Kläger günstige Meinung vertritt (*hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 19 unter Hinweis auf Zeihe, SGG, 8. Aufl, § 67 RdNr 35d*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)